



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 22.06.2005 - 32. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### SATZUNG

178. Änderungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien

### CURRICULA

179. Curriculum für das Magisterstudium „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“

180. Curriculum für das Magisterstudium „Globalgeschichte“

181. Curriculum für das PhD-Studium „Finanzwirtschaft (Finance)“

182. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium „Evangelische Fachtheologie“

183. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Evangelische Religion“

184. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium „Ernährungswissenschaften“

185. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium „Philosophie“

186. Änderung des Studienplans der Studienrichtung „Übersetzen und Dolmetschen“

187. Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium „Philosophie“

### RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

188. Curriculum für das freie Wahlfachmodul „Ethik“

189. Angebot für freie Wahlfächer aus „Indologie“

190. Angebot für freie Wahlfächer aus „Philosophie und Wissenschaftstheorie“ („Philosophicum“)

**191.** Angebot freie Wahlfächer der Studienrichtung „Romanistik“

**192.** Richtlinie des Rektorats zur Verleihung des Berufstitels einer/eines Universitätsprofessorin/Universitätsprofessors

## **W A H L E N**

**193.** Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Doris Ingrisch

**194.** Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Elisabeth Haring

**195.** Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Michael Blumer

**196.** Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Dorota Majchrzak

**197.** Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Heinz Stockinger

**198.** Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Erik Hölzl

**199.** Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Ortrun Mittelsten Scheid

**200.** Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Claus Lamm

**201.** Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission DDr. Madalina Diaconu

**202.** Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Klaus Richter

## **S O N S T I G E I N F O R M A T I O N E N**

**203.** Ergebnis der Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

## SATZUNG

### **178. Änderungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien**

Auf Vorschlag des Rektorats hat der Senat in seiner Sitzung am 16.06.2005 die nachstehenden – durch Fettdruck gekennzeichneten – Änderungen des studienrechtlichen Teils der Satzung (erschieden am 23.12.2003 im Mitteilungsblatt, 4. Stück, Nr. 15, Änderungen erschienen am 12.03.2004 im Mitteilungsblatt, 12. Stück, Nr. 58) beschlossen:

#### Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 5. (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. **Bei Bedarf hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.**

(2) Die Prüfung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welches die oder der Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen war, ist unzulässig.

(3) Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung. **Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter ist jedoch berechtigt, eine Koordination der Lehrveranstaltungsprüfungen einer Studienrichtung nach Rücksprache mit den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen vorzunehmen.**

(4) Studierende haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermines.

(5) **Bei Bedarf dürfen Prüfungen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Bei der terminlichen Festlegung ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen, dass den Studierenden kein Nachteil erwächst.**

#### Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

§ 6. (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt.

(2) Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat gemäß § 4 Abs. 2 dieses Satzungsteiles die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages **bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. November zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.**

#### Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen

§ 7. (1) Fachprüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen über den Stoff eines im Studienplan oder im Curriculum definierten Faches. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. Sonstige im Studienplan oder Curriculum festgelegte Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

(2) Zur Abhaltung von Fachprüfungen sind alle Prüferinnen und Prüfer berechtigt, deren Lehrbefugnis das betreffende Fach umfasst. Bei Bedarf kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter weitere geeignete Personen heranziehen, wobei den Studierenden ein Antragsrecht zukommt (§ 59 Abs. 1 Z 13 Universitätsgesetz 2002).

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen und die Anmeldefristen zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der betreffenden Studienrichtung vorsehen, dass Prüfungstermine für Fachprüfungen direkt mit der vorgesehenen Prüferin oder dem vorgesehenen Prüfer vereinbart werden. Termine für Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter festzusetzen.

**(4a) Die Bestimmungen des § 5 Abs 4 und 5 dieses Satzungsteiles sind auch auf Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen anzuwenden. Darüber hinaus können diese Prüfungen mit ausdrücklicher Zustimmung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten in der gesamten lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.**

(5) Für kommissionelle Prüfungen hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter Prüfungssenate zu bilden. Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören, wobei für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen ist.

(6) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat entweder selbst den Vorsitz zu führen oder eine Prüferin oder einen Prüfer zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

(7) Die Beratung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen, wobei jedes Prüfungsfach gesondert zu beurteilen ist. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

### Prüfungen

§ 9. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn einer Fach- oder Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfung bei der Studienprogrammleiterin oder beim Studienprogrammleiter ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden. **Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage vor Beginn einer Lehrveranstaltungsprüfung bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich abzumelden, die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.** Erscheint eine Studierende oder ein Studierender **nicht zur Fach- oder Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfung**, ohne sich abgemeldet zu haben und ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so ist die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter berechtigt, die Studierende oder den Studierenden für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen für weitere Anmeldungen zu Fach- und Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfungen des betreffenden Studiums zu sperren. Der Lauf dieser Frist wird durch die lehrveranstaltungsfreie Zeit gehemmt.

[...]

### Durchführung von Prüfungen

§ 10. (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der oder des Studierenden zu überzeugen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat insbesondere bei Prüfungen gem. § 7 Abs.3 für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Insbesondere sind die Studierenden berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson durchführen zu lassen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierende oder den Studierenden diskreditieren oder in ihrer oder seiner persönlichen Würde verletzen kann.

(5) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungstoffes Bedacht zu nehmen.

(6) Wenn die oder der Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die oder der Studienpräses auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

**(7) Der oder dem Studierenden ist nach einer mündlichen Prüfung auf Antrag eine Prüfungsbestätigung auszustellen. Diese Bestätigung gilt bis zur Ausstellung eines Prüfungszeugnisses gemäß § 75 UG oder bis zur Eintragung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Wien, längstens jedoch sechs Monate.**

#### **§ 17a Lehrgangsbeitrag**

**(1) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten.**

**(2) Die Zulassung zum Studium des Universitätslehrganges erlischt, wenn der Lehrgangsbeitrag nicht bis spätestens zum Ende der Zahlungsfrist in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet wird.**

Der Vorsitzende des Senates:  
C l e m e n z

## CURRICULA

### **179. Curriculum für das Magisterstudium „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 einstimmig das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 26. April 2005 beschlossene Curriculum für das Magisterstudium für „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

#### **Präambel**

Das Magisterstudium der „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Entfaltung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Geschichtswissenschaft beizutragen, und der vertieften geschichts- und archivwissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die kommissionelle abschliessende Magisterprüfung wird vor einem Prüfungssenat abgelegt und gilt als Staatsprüfung im Sinne des § 7 der Verordnung BGBl Nr. 559/1993 über den Lehrgang des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung.

#### **§ 1 Qualifikationsprofil**

§ 1 Das Magisterstudium „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ dient der vertieften geschichts- und archivwissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung. Es vermittelt folgende Qualifikationen:

- Beherrschung der wesentlichen Methoden der Geschichtsforschung, insbesondere jener, die die Geschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart betreffen;
- Beherrschung der Historischen Hilfswissenschaften;
- Kenntnisse der historischen Quellen, sowohl der schriftlichen als auch der nicht-schriftlichen, wobei die Quellen zur österreichischen Geschichte besondere Beachtung als Paradigma einer europäischen Quellenkunde verdienen;
- Beherrschung der Archivwissenschaft;
- Beherrschung der Methoden moderner Dokumentation und Informationsverwaltung;
- Qualifizierung für die archivarisches Bearbeitung Neuer Medien;
- Grundkenntnisse des Bibliotheks- und Museumswesens;
- Qualifizierung für ein anschließendes Doktoratsstudium aus den historischen Fächern;
- Qualifizierung für Berufsfelder, die der wissenschaftlichen Erschließung, der Betreuung und Vermittlung von schriftlichen und nicht-schriftlichen Denkmälern der Geschichte im öffentlichen und privaten Bereich dienen; darüber hinaus Qualifizierung für alle Berufe, die der Pflege der Kultur dienen.

## § 2 Voraussetzungen

§ 2 (1) Die Zulassung zum Magisterstudium „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Geschichte bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden und gleichwertigen Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das Bakkalaureatsstudium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

## § 3 Dauer, Durchführung und Gliederung

§ 3 (a) Das Magisterstudium „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ umfasst 180 ECTS-Punkte bzw. sechs Semester. Es umfasst

(I) ein Grundmodul, in dem die Kernfächer gelehrt werden, und

(II) Erweiterungsmodule, die Vertiefungen vorsehen, wie Geschichtsforschung, Archivwissenschaft, Medienarchive.

(III) *Abschlussphase*

Das Grundmodul umfasst insgesamt 99 ECTS-Punkte (bzw. 66 Semesterstunden [SSt] [inklusive der Exkursionen]), jedes Erweiterungsmodul 81 ECTS-Punkte (bzw. 34–36 SSt [inklusive des Archivpraktikums]). Die Erweiterungsmodule werden mit dem Grundmodul verzahnt. Das Abschlusssemester ist im Wesentlichen einem Diplomandenseminar, der Ausarbeitung der Magisterarbeit und der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung vorbehalten.

(b) Lehrveranstaltungen mit persönlicher Anmeldung sind auf 25 teilnehmende Personen beschränkt. Es sind vorrangig Personen aufzunehmen, die ordentliche Studierende dieses Magisterstudiums sind, weitere Aufnahmen erfolgen in der Reihenfolge der Anmeldung.

§ 4 Jede/r Studierende im Magisterstudium „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ absolviert das Grundmodul und wählt ein Erweiterungsmodul aus. Außerdem sind ein vier- bis sechswöchiges Archivpraktikum, das in mehreren Teilen und an verschiedenen Archiven absolviert werden kann (6–10 ECTS, UE p.A. 10–12 SSt), und zumindest eine Auslandsexkursion (2 ECTS, UE p.A. 4–6 SSt) und nach Möglichkeit eine weitere Exkursion (2 ECTS-Punkte, UE p.A. 4–6 SSt) zu absolvieren.



## **§ 5 Grundmodul**

- 6 ECTS VO Österreichische Geschichte – 4 SSt
- 4 ECTS VO/UE p.A. Grundlagen der Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit – 2 SSt
- 4 ECTS UE p.A. Übungen an Quellen zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit – 3 SSt
- 4 ECTS VO/UE p.A. Allgemeine Quellenkunde des Mittelalters und der Neuzeit – 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Übungen an Quellen in mittel- und neulateinischer Sprache – 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Übungen an Quellen in mittelhoch- und frühneuhochdeutscher Sprache – 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Übungen zu fremdsprachigen Fachsprachen – 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Einführung in die audiovisuellen Quellen für Historiker – 2 SSt
- 10 ECTS VO/UE p.A. Paläographie des Mittelalters – 5 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Quellenkunde, österreichisch – 2 SSt
- 6 ECTS VO Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte – 4 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Archivwissenschaft I – 2 SSt
- 3 ECTS VO Historische Landeskunde – 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Museumskunde – 2 SSt
- 2 ECTS VO/UE p.A. Chronologie – 1 SSt
- 8 ECTS VO/UE p.A. Paläographie der Neuzeit – 4 SSt
- 6 ECTS VO/UE p.A. Urkundenlehre – 5 SSt
- 4 ECTS VO/UE p.A. Archivwissenschaft II – 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Informationsmanagement – 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Kunstgeschichte. Eine Einführung für Historiker – 2 SSt
- 7 ECTS VO/UE p.A. Aktenkunde – 4 SSt
- 2 ECTS VO/UE p.A. Editionstechnik – 2 SSt
- 1 ECTS UE p.A. Regestentechnik – 1 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Hilfswissenschaften wie Heraldik, Sphragistik, Genealogie – 3 SSt
- 2 ECTS EX p.A. Exkursionen zu 4 SSt

## **§ 6 Erweiterungsmodule**

### **(1) Erweiterungsmodul „Geschichtsforschung“**

Im Modul Geschichtsforschung muss das Archivpraktikum gemäß § 5 mindestens vierwöchig sein (6 ECTS, UE p.A. 10 SSt).

- 3 ECTS VO/UE p.A. Handschriftenkunde und Buchwesen – 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Übungen zur Quellenkunde zur Österreichischen Geschichte – 2 SSt
- 3 ECTS VO Kirchliche Verfassungsgeschichte – 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Quellenkunde: Dingliche Quellen – 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Übungen zur österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte – 2 SSt
- 3 ECTS VO Bibliothekskunde – 2 SSt
- 3 ECTS VO Münz- und Geldgeschichte – 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Übungen zur Quellenkunde, allgemein – 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Paläographie des Mittelalters/Vertiefung – 2 SSt

32. Stück – Ausgegeben am 22.06.2005 – Nr. 179

- 3 ECTS UE p.A. Paläographie der Neuzeit/ Vertiefung – 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Urkundenlehre/ Vertiefung – 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Aktenkunde/Vertiefung – 2 SSt
- 6 ECTS UE p.A. Archivpraktikum – 10 SSt

### **(2) Erweiterungsmodul „Archivwissenschaft“**

Im Modul Archivwissenschaft muss das Archivpraktikum gemäß § 5 mindestens sechswöchig sein (10 ECTS, UE p.A.12 SSt).

- 3 ECTS VO Rechtsfragen des Archivwesens – 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Behördengeschichte – 3 SSt
- 3 ECTS VO Münz- und Geldgeschichte – 2 SSt
- 5 ECTS UE p.A. EDV-Anwendungen im Archivwesen I – 2 SSt
- 10 ECTS UE p.A. Archivpraktikum 12 SSt
- 3 ECTS UE p.A. EDV-Anwendungen im Archivwesen II – 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Bewertung – 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Ordnung und Verzeichnung – 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Archivmanagement – 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Archivtechnik – 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Aktenkunde/Vertiefung – 2 SSt

### **(3) Erweiterungsmodul „Medienarchive“**

Im Modul Medienarchive muss das Archivpraktikum gemäß § 5 mindestens vierwöchig sein (6 ECTS, UE p.A. 10 SSt).

- 3 ECTS VO Rechtsfragen des Archivwesens – 2 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Mediengeschichte, Medienanalyse – 4 SSt
- 3 ECTS VO/UE p.A. Analyse und Vermittlung kunsthistorischer Inhalte durch neue Medien – 2 SSt
- 5 ECTS UE p.A. EDV-Anwendungen im Archivwesen I – 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. Internationale Recherche – 2 SSt
- 4 ECTS VO/UE p.A. Technik/Restaurierung/Lagerbedingungen: Video + Ton – 2 SSt
- 3 ECTS UE p.A. EDV-Anwendungen im Archivwesen II – 2 SSt
- 4 ECTS UE p.A. Digitaler AV-Arbeitsplatz – 2 SSt
- 4 ECTS VO/UE p.A. Medienproduktion, Medienvermarktung – 2 SSt
- 4 ECTS VO/UE p.A. Technik/Restaurierung/Lagerbedingungen: Film – 2 SSt
- 6 ECTS UE p.A. Archivpraktikum – 10 SSt

### **§ 7 Abschlussphase**

- 2 ECTS SE p.A. Diplomandenseminar – 2 SSt
- 23 ECTS Magisterarbeit
- 14 ECTS abschliessende Magisterprüfung

### **§ 8 Prüfungsordnung**

§ 8 (1) Die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen ist mit Lehrveranstaltungszeugnissen nachzuweisen, deren Erwerb je nach Lehrveranstaltungstyp auf verschiedene Weise möglich ist:

- (a) bei Vorlesungen durch eine mündliche und/oder schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung,
- (b) bei Kursen, Übungen, Praktika und Exkursionen durch regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der Teilnehmer/Teilnehmerinnen,
- (c) bei Seminaren durch regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, eine eigenständige schriftliche Seminararbeit oder eine vergleichbare Präsentation, zum Beispiel mittels Neuer Medien,
- (d) bei Diplomandenseminaren durch die aktive Teilnahme sowie die Erbringung einer eigenständigen mündlichen und/oder schriftlichen wissenschaftlichen Leistung.

(2) Bei Wiederholungen von nicht bestanden Prüfungen kommt § 11 Studienrecht in der Satzung der Universität Wien zur Anwendung.

### **§ 9 Die Lehrveranstaltungen aus:**

Österreichischer Geschichte, Übungen an Quellen zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Allgemeiner Quellenkunde, Übungen an Quellen in mittel- und neulateinischer Sprache, Übungen an Quellen in mittelhoch- und frühneuhochdeutscher Sprache, Übungen zu fremdsprachigen Fachsprachen, Einführung in die audiovisuellen Quellen für Historiker, Grundlagen der Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit sind nach Möglichkeit am Beginn des Studiums zu absolvieren. Die positive Absolvierung der Übungen zu den Sprachen und der Grundlagen der Paläographie ist Voraussetzung für die Teilnahme an den weiterführenden paläographischen Lehrveranstaltungen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen über Österreichische Geschichte ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Archivwissenschaft I und Historische Landeskunde.

§ 10 (1) Die Paläographie des Mittelalters wird mittels einer schriftlichen und mündlichen Prüfung absolviert, ebenso die Paläographie der Neuzeit. Die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile erfolgt durch die PrüferInnen.

(2) Die Prüfungen gemäß § 10 (1) sind vorgezogene Teile der Abschlussprüfung.

§ 11 (1) Die positive Ablegung der Prüfung aus Paläographie des Mittelalters ist die Voraussetzung zur Zulassung zu den Lehrveranstaltungen Urkundenlehre und Paläographie der Neuzeit, die positive Ablegung der Prüfung aus Paläographie der Neuzeit ist die Voraussetzung zur Zulassung zur Lehrveranstaltung Aktenkunde; die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung Archivwissenschaft I ist Voraussetzung zur Zulassung zur Lehrveranstaltung Archivwissenschaft II. Die positive Absolvierung aller zuvor genannten Prüfungen ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Module.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 8 (2) muss der Nachweis der positiven Absolvierung von Prüfungen, der die Voraussetzung für die Aufnahme in *andere* Lehrveranstaltungen ist, spätestens einen Monat nach deren Beginn erbracht werden.

**§ 12** Die Prüfungen über die Lehrveranstaltungen des Grundmoduls gelten als Teil der Abschlussprüfung und werden entweder im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder als Einzelprüfungen absolviert, sofern sie nicht Gegenstände der Magisterprüfung oder im § 10 geregelt sind. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird im Magisterzeugnis ausgewiesen.

**§ 13** Die Prüfungen über die Lehrveranstaltungen des gewählten Erweiterungsmoduls werden entweder im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder als Einzelprüfungen absolviert und gelten ebenfalls als Teil der Abschlussprüfung. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird im Abschlussprüfungszeugnis ausgewiesen.

#### **§ 14 Magisterarbeit**

(1) Zum Abschluss des Studiums ist eine Magisterarbeit (23 ECTS) zu verfassen, deren Thema unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsziele (Präambel) und des Qualifikationsprofils (§ 1) dieses Studiums festzulegen ist. Sie dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten, und der geordneten Darstellung ihrer Ergebnisse. Die/der Studierende kann ein Thema vorschlagen oder aus einer Anzahl von Themenvorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/Betreuerinnen auswählen. Das Thema dieser Magisterarbeit ist dem mit den Agenden des SPL betrauten Organ bekannt zu geben (§ 12 Satzung Studienrecht).

(2) Magisterarbeiten sind schriftlich abzufassen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass für eine Studierende/einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Die Approbation der Magisterarbeit ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

#### **§ 15 Magisterprüfung.**

(1) Die kommissionelle abschliessende Magisterprüfung, die aus schriftlichen Teilen und aus einem mündlichen Teil besteht, wird vor einem Prüfungssenat abgelegt.

(2) Die Zulassung zu den schriftlichen Teilen der Abschlussprüfung ist von der positiven Absolvierung der Lehrveranstaltungen dieses Magisterstudiums, des Archivpraktikums, der Teilnahme an zumindest einer Auslandsexkursion und von der positiven Beurteilung der schriftlichen Magisterarbeit gem. § 14 abhängig.

(3) Die schriftlichen Prüfungsteile umfassen:

Urkundenlehre

Aktenkunde

die Fachprüfung über das gewählte Erweiterungsmodul.

(4) Der mündliche Prüfungsteil umfasst:

Urkundenlehre

Aktenkunde

die Fachprüfung über das gewählte Erweiterungsmodul.

(5) Die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile erfolgt durch den Prüfungssenat. Die positive Beurteilung der schriftlichen Prüfungsteile ist Voraussetzung für die Ablegung des mündlichen Prüfungsteils. Bei negativer Beurteilung eines einzigen schriftlichen Prüfungsteils kann der Kandidat/die Kandidatin auf Beschluss des Prüfungssenats zum mündlichen Prüfungsteil zugelassen werden, wenn eine positive Absolvierung der mündlichen Prüfungsteile zu erwarten ist. Der negativ beurteilte schriftliche Prüfungsteil ist zu wiederholen.

(6) Die Wiederholung der nicht bestandenen Abschlussprüfung ist entsprechend der jeweils geltenden Satzung der Universität Wien zulässig. Dabei können positiv absolvierte Prüfungsteile vom Prüfungssenat angerechnet werden.

§ 16 Das Ergebnis der Abschlussprüfung einschließlich sämtlicher Prüfungsteile ist durch die Ausstellung eines Abschlussprüfungszeugnisses zu beurkunden.

§ 17 (1) Den Absolventen/Absolventinnen des hier beschriebenen Magisterstudiums ist gemäß § 87 und 54 (1) 1 Universitätsgesetz 2002 der akademische Grad „Magister/Magistra der Philosophie“ (= Mag. phil.) zu verleihen.

(2) Unabhängig von der Verleihung eines akademischen Grads gemäß Abs.1 sind die Absolventen/Absolventinnen berechtigt, sich als „Mitglied des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung“ zu bezeichnen.

§ 18 Der Studienplan des Magisterstudiums „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

## **180. Curriculum für das Magisterstudium „Globalgeschichte“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 einstimmig das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 26. April 2005 beschlossene Curriculum für das Magisterstudium „Globalgeschichte“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

### §1 Präambel

Ziel der Ausbildung im Rahmen des Magisterstudiums Globalgeschichte an der Universität Wien ist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Globalgeschichte. Mit dem erfolgreichen Magisterstudium wird der akademische Grad eines Magister phil./einer Magistra phil. erworben. Für die erfolgreiche Absolvierung des Magisterstudiums Globalgeschichte an der Universität Wien sind gute Fremdsprachenkenntnisse erforderlich.

Im Studienjahr 2005/2006 ist die Teilnahme am Magisterstudium Globalgeschichte an der Universität Wien auf Studierende im Rahmen des Erasmus Mundus-Masterstudienganges „European Master in Global Studies“ beschränkt.

### §2 Aufnahmekriterien

1. Die Zulassung zum Magisterstudium Globalgeschichte setzt den Abschluss eines (Bakkalaureats)studiums aus den geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Fächern oder der Rechtswissenschaften bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden und gleichwertigen Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.
2. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

### §3 Qualifikationsprofil

Das Magisterstudium Globalgeschichte vermittelt folgende Grund-Qualifikationen:

1. Erwerb von wissenschaftlich fundierten Kenntnissen im inter-, trans- und multidisziplinären Feld der Globalgeschichte in ihren thematischen und räumlichen Kontexten.
2. Entwicklung der Fähigkeiten, Themen der Globalgeschichte mittels der neueren Literatur kategorial erfassen und überblicken zu können, insbesondere die Kompetenz, die Forschungsliteratur aus den Regionalwissenschaften in die eigene wissenschaftliche Arbeit einzubeziehen.
3. Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit als Voraussetzung für ein anschließend mögliches Doktors- bzw. PhD-Studium aus Geschichte und benachbarten Wissenschaften.
4. Vorbereitung für berufspraktische Tätigkeiten in öffentlich-rechtlich organisierten nationalen, europäischen und internationalen sowie in kommerziellen Bereichen (beispielsweise Diplomatischer Dienst, Internationale Organisationen, Entwicklungs- und Menschenrechtsarbeit, Bildungs- und Wissenschaftspolitik, etc.).

#### §4 Studienverlauf

Das Magisterstudium Globalgeschichte an der Universität Wien ist im Modulsystem aufgebaut, das in zwei Jahren (= vier Semestern) absolviert werden kann. Das Curriculum ist aufbauend und daher nach Maßgabe der Möglichkeiten in der unten beschriebenen Abfolge zu studieren.

Im Rahmen des Magisterstudiums Globalgeschichte werden die Lehrveranstaltungstypen Vorlesung (vorzugsweise Ringvorlesung) und prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (Kurs, Seminar, Exkursion, Forschungsseminar, Graduiertenkolleg) angeboten.

#### §5 Lehrveranstaltungstypen

1. Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Vermittlung von Orientierungswissen und/oder spezieller Kenntnisse der Globalgeschichte. Sie bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z.B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.
2. Kurs (KU): Kurse dienen der thematischen, theoretischen und methodischen Auseinandersetzung mit Fragen der Globalgeschichte. Dabei ist eine möglichst breite Streuung von Forschungsansätzen zu gewährleisten. In Kursen sind unterschiedliche Didaktiken einzusetzen, wie selbständiges wissenschaftliches Arbeiten, Teamwork, praktische Übungen, Diskussion, Vortrag, Referat etc. Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Verlauf der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist auf 25 Personen beschränkt.
3. Seminar (SE): Seminare dienen der Einführung in die Forschungsarbeit. Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter soll Einblick in ihre/seine Forschung und in den internationalen Forschungszusammenhang geben. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen neben regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine eigenständige schriftliche Seminararbeit oder vergleichbare Präsentation, zum Beispiel mittels Neuer Medien, auszuarbeiten ist. Seminare dürfen erst nach Ablegung der gleichnamigen Kurse absolviert werden. Die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist auf 25 Personen beschränkt.

4. Forschungsseminar (FS): Forschungsseminare dienen der gemeinsamen Planung, Durchführung und Präsentation eines konkreten oder simulierten Forschungsprojektes. Bei der Durchführung des Forschungsseminars sind auch Projektdesign, Finanzierungsplan (inkl. Subventionsmöglichkeiten), Positionierung des Projekts innerhalb der internationalen Forschungsdebatte, Erstellung eines Arbeitsplans innerhalb des Teams, Umsetzung und Präsentation der Ergebnisse im Rahmen der erarbeiteten Möglichkeiten zu lehren. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter soll Einblick in ihre/seine aktuelle Forschung geben und Zusammenarbeit in der Praxis des internationalen Wissenschaftsbetriebs ermöglichen. Das Forschungsseminar kann als Basis für ein Magisterarbeitsprojekt dienen. Forschungsseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen neben regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine eigenständige schriftliche Arbeit in Form eines wissenschaftlichen Projektberichts oder einer Seminararbeit oder einer vergleichbaren Präsentation, zum Beispiel mittels Neuer Medien, vorzulegen ist. Forschungsseminare dürfen erst nach Ablegung der vorgeschriebenen Kurse absolviert werden. Forschungsseminare können sich über zwei Semester erstrecken, wobei der erste Teil als einführend und der zweite Teil im darauf folgenden Semester als fortführend und vertiefend durchzuführen ist. Die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist auf 25 Personen beschränkt.
5. Exkursion (EX): Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der außerhalb der Universität stattfindenden Auseinandersetzung mit Themen des Faches Globalgeschichte. Im Rahmen von Exkursionen sollen wissenschaftliche Reisen sowie der Besuch einschlägiger Tagungen, Kongresse, Institutionen etc. ermöglicht werden. Dazu bedarf es der intensiven Betreuung durch die Lehrende/den Lehrenden. Neben einer einführenden Auseinandersetzung mit den Forschungsfragen der Exkursion sollen von den Studierenden (einzeln oder in Gruppen) Ergebnisse erarbeitet, präsentiert und evaluiert werden. Weiters sollen die Studierenden die Möglichkeit wahrnehmen, im Hinblick auf ihre selbstständigen Forschungsarbeiten Kontakte zu Institutionen sowie deren Repräsentanten und Repräsentantinnen außerhalb des Universitätsstandorts zu knüpfen. Exkursionen sollen nach Möglichkeit mit Lehrveranstaltungen anderer Typen (z. B.: Forschungsseminar mit Konferenzbesuch) kombiniert werden, um die inhaltliche Vor- und Nachbereitung ertragreich gestalten zu können. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der Teilnehmer und Teilnehmerinnen vorzulegen sind. Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist auf 25 Personen beschränkt.
6. Graduiertenkolleg (GRAD): Die beiden Graduiertenkollege dienen einerseits als Unterstützung bei der Betreuung der vorgeschriebenen Magisterarbeit, andererseits als Plattform für die inter-, trans- und multidisziplinäre Auseinandersetzung mit der Globalgeschichte als Disziplin. Das Graduiertenkolleg wird im Teamteaching von mindestens zwei Lehrenden abgehalten. Regelmäßige Einladungen zum Graduiertenkolleg ergehen gemäß Programmerstellung an weitere Lehrende aus den benachbarten Disziplinen.



§ 6 Magisterarbeit und Abschlussprüfung

Der Abschluss des Magisterstudiums Globalgeschichte setzt die Abfassung einer Magisterarbeit und die Abschlussprüfung voraus. Diese dienen dem Nachweis der Befähigung, spezifizierte, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema ist so zu wählen, dass eine die Themen und/oder Weltregionen übergreifende Forschungsfrage formuliert werden kann und ist mit Methoden und Theorien der Globalgeschichte zu untersuchen. Die/der Studierende kann ein Thema vorschlagen oder aus einer Anzahl von Themenvorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer und Betreuerinnen auswählen. Magisterarbeiten sind schriftlich abzufassen, können jedoch auch in Form eines wissenschaftlichen Films, eines wissenschaftlichen audio-visuellen bzw. multimedialen Produktes (CD-ROM, Internet etc.) oder als Ausstellung realisiert werden. In diesen Fällen ist ein ausführlicher, wissenschaftlicher Begleittext zu verfassen. Die Aufgabenstellung der Magisterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder für einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Die abgeschlossene Magisterarbeit ist beim zuständigen akademischen Organ zur Beurteilung einzureichen. Dieses hat die Magisterarbeit zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern zuzuweisen, wobei er/sie im Sinne der Interdisziplinarität der Globalgeschichte auch Gutachter und Gutachterinnen fachnaher Studienrichtungen bzw. Fakultäten heranziehen wird.

Die Abschlussprüfung ist eine kommissionelle Prüfung und öffentlich. Sie umfasst:

1. Theorien und Methoden der Globalgeschichte
2. die vom Studierenden/der Studierenden gewählten Regionen in der Globalgeschichte
3. Themen der Globalgeschichte

§7 Aufbau des Studiums:

1. Übersicht

<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Modul 1: Theorien und Methoden der Globalgeschichte</b></li><li>• Theorien der Globalgeschichte 1 VO (2st, 3 ECTS)</li><li>• Theorien der Globalgeschichte 2 KU (2st, 4 ECTS)</li><li>• Methoden der Globalgeschichte 1 KU (2st, 4 ECTS)</li><li>• Historiographie der Globalgeschichte VO (2st, 3 ECTS)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Modul 2: Weltregionen in der Globalgeschichte</b></li><li>• Weltregionen in der Globalgeschichte 1 VO (2st, 3 ECTS)</li><li>• Weltregionen in der Globalgeschichte 2 VO (2st, 3 ECTS)</li><li>• Methoden der Globalgeschichte = Regionale Perspektiven auf die Globalgeschichte 2 SE (2st, 6 ECTS)</li><li>• Pflichtlehrveranstaltungen zur Vertiefung der regionalen Schwerpunkte (VO/KU/SE/EX) im Ausmaß von 20 ECTS</li></ul>
---	---

<b>Modul 3: Themen der Globalgeschichte</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Themen der Globalgeschichte 1 VO (2st, 3 ECTS)</li><li>• Themen der Globalgeschichte 2 VO (2st, 3 ECTS)</li><li>• Forschungsseminar aus einem theoretischen, thematischen oder regionalen Schwerpunkt der Globalgeschichte oder aus einer Kombination dieser Aspekte FS (4st, 10 ECTS) Diese LV kann auch in Form von zwei je zweistündigen Fachseminaren (SE) absolviert werden.</li><li>• Pflichtlehrveranstaltungen zur Vertiefung der thematischen Schwerpunkte (VO/KU/SE/EX) im Ausmaß von 14 ECTS</li></ul>	<b>Modul 4: Selbständige Forschungen und Abschlussprüfung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Graduiertenkolleg 1 GRAD (2st, 5 ECTS)</li><li>• Graduiertenkolleg 2 GRAD (2st, 5 ECTS) Verfassen der Magisterarbeit (20 ECTS)</li><li>• Kommissionelle Abschlussprüfung (4 ECTS)</li></ul>
---	---

## 2. Erläuterungen zum Aufbau des Studiums

Das Curriculum des Magisterstudiums Globalgeschichte setzt sich aus vier Modulen, welche keiner Semesterzuweisung entsprechen, zusammen. Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module eins bis drei können beliebig angeordnet werden. Das Seminar zu den Methoden der Globalgeschichte setzt jedoch die erfolgreiche Absolvierung des Kurses Methoden, das Forschungsseminar den erfolgreichen Abschluss sämtlicher Kurse voraus. Die Graduiertenkollege können erst nach Absolvierung sämtlicher prüfungsimmanenter Pflichtlehrveranstaltungen des Studiums belegt werden. Ebenso empfiehlt sich die Abfassung der Magisterarbeit erst am Ende des Studiums. Die kommissionelle Prüfung findet nach Absolvierung aller Pflichtlehrveranstaltungen (86 ECTS), der freien Wahlfächer (10 ECTS) und nach der Begutachtung der Magisterarbeit (20 ECTS) statt.

### **Modul 1: Theorien und Methoden der Globalgeschichte**

Fundierte theoretische, methodische und wissenschaftsgeschichtliche Ausbildung, die in die Vielfalt, die Historizität und die unterschiedlichen regionalen Traditionen der theoretischen Herangehensweisen sowie in das für eine globalgeschichtliche Perspektive notwendige Methodenspektrum einführt.

Besteht aus folgenden Pflichtlehrveranstaltungen:

1. Theorien der Globalgeschichte 1 (VO) 3 ECTS
2. Theorien der Globalgeschichte 2 (KU) 4 ECTS
3. Methoden der Globalgeschichte 1 (KU) 4 ECTS
4. Historiographie der Globalgeschichte (VO) 3 ECTS

## **Modul 2: Weltregionen in der Globalgeschichte**

Jede/jeder Studierende wählt aus dem Lehrveranstaltungsangebot zwei Weltregionen als Schwerpunktregionen aus. Zu den beiden regionalen Schwerpunkten sind je eine einführende Vorlesung (vorzugsweise Ringvorlesung) sowie weitere Lehrveranstaltungen zur Vertiefung der regionalen Schwerpunkte zu absolvieren. Die vertiefenden Lehrveranstaltungen zu den regionalen Schwerpunkten können auch der sprachlichen Vervollkommnung in einer Sprache der Region dienen.

Das Methoden-Seminar „Regionale Perspektiven auf die Globalgeschichte“ stellt eine methodische Verbindung zwischen regionaler Perspektive und dem Theorien- und Methodenschwerpunkt dar. Es kann erst nach Absolvierung des Kurses Methoden 1 belegt werden.

Das Lehrveranstaltungsangebot des Studienschwerpunkts Weltregionen wird in enger Kooperation mit den regional- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät gestaltet.

Besteht aus folgenden Pflichtlehrveranstaltungen:

1. Weltregionen 1 ((Ring-)VO) 3 ECTS
2. Weltregionen 2 ((Ring-)VO) 3 ECTS
3. Pflichtlehrveranstaltungen zur Vertiefung der regionalen Schwerpunkte (VO/KU/SE/EX) 20 ECTS (davon maximal 6 ECTS zur Vervollkommnung einer Sprache einer der Schwerpunktregionen)
4. Methoden der Globalgeschichte 2: Regionale Perspektiven auf die Globalgeschichte (SE) 6 ECTS

## **Modul 3: Themen der Globalgeschichte**

Jede/jeder Studierende wählt aus dem Lehrveranstaltungsangebot zwei Fragestellungen als Schwerpunktthemen aus. Diese thematischen Schwerpunkte sollen es ermöglichen, zwischen mindestens zwei Weltregionen Vergleiche anzustellen und Beziehungen zwischen diesen zu untersuchen.

Zu den thematischen Schwerpunkten sind jeweils eine einführende Vorlesung (vorzugsweise Ringvorlesung) sowie weitere Lehrveranstaltungen zur Vertiefung des thematischen Schwerpunkts zu wählen.

Besteht aus folgenden Pflichtlehrveranstaltungen

1. Themen der Globalgeschichte 1 ((Ring-)VO) 3 ECTS
2. Themen der Globalgeschichte 2 ((Ring-)VO) 3 ECTS
3. Pflichtlehrveranstaltungen zur Vertiefung der thematischen Schwerpunkte (VO/KU/SE/EX) im Ausmaß von 14 ECTS-Punkten.
4. Forschungsseminar (FS) 10 ECTS (oder 2 Fachseminare (SE) 2x5 ECTS)

#### **Modul 4: Selbstständige Forschungen und Abschlussprüfung**

Die beiden Graduiertenkollege begleiten die Forschungsarbeiten an der Magisterarbeit. Sie dienen der methodischen und theoretischen Reflexion sowie dem Austausch von Forschungsergebnissen unter den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Magisterstudiums Globalgeschichte.

Besteht aus folgenden Pflichtlehrveranstaltungen und der selbstständigen wissenschaftlichen Abschlussarbeit sowie der Abschlussprüfung:

1. Graduiertenkolleg 1 (GRAD) 5 ECTS
2. Graduiertenkolleg 2 (GRAD) 5 ECTS
3. Magisterarbeit (20 ECTS)
4. Abschlussprüfung (4 ECTS)

#### §8 Freie Wahlfächer (10 ECTS)

Wahlfächer ergänzen das Magisterstudium thematisch und nach regionalen Kriterien. Sie sind vorzugsweise aus benachbarten Disziplinen der Geschichte zu wählen. Das Studium weiterer Fremdsprachen, insbesondere wenn die regionale Spezialisierung dies erfordert, wird nahe gelegt und im Bereich der freien Wahlfächer empfohlen.

#### §9 ECTS-Punkte

Das Curriculum ergibt einschließlich der freien Wahlfächer 120 ECTS-Punkte, davon entfallen 110 ECTS-Punkte auf das oben beschriebene Curriculum des Magisterstudiums Globalgeschichte und 10 ECTS-Punkte auf die freien Wahlfächer.

#### §10 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmern und Teilnehmerinnen

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist eine Anmeldung erforderlich. Studierende des Magisterstudiums Globalgeschichte, dann des Diplomstudiums Geschichte bzw. des Unterrichtsfaches Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, sind bei der Zuweisung von Plätzen, bei der im Übrigen die Reihenfolge der Anmeldung gilt, zu bevorzugen. Studierende des Magisterstudiums Globalgeschichte, dann des Diplomstudiums Geschichte bzw. des Unterrichtsfaches Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, deren Anmeldungen zurückgestellt werden mussten, sind beim folgenden Anmeldungstermin bevorzugt aufzunehmen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

## **181. Curriculum für das PhD-Studium „Finanzwirtschaft (Finance)“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 einstimmig das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 26. April 2005 für das beschlossene Curriculum für das PhD-Studium „Finanzwirtschaft (Finance)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

### **1. Teil: Grundsätzliches**

#### **Qualifikationsprofil**

§ 1 Das Interesse an den Methoden und Instrumenten der modernen Finanzwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten enorm zugenommen. Marktliberalisierungen, Privatisierungen und eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Finanztiteln und derivativen Finanzprodukten haben eine ausreichend große Nachfrage nach sehr gut qualifizierten Fachkräften im Bereich der Finanzwirtschaft geschaffen, wobei sich die Nachfrage einerseits aus dem Banken- und Versicherungssektor und dem Sektor für Finanzdienstleistungen ergibt und andererseits aus dem Bereich der tertiären Bildungseinrichtungen entsteht.

Durch die Dynamik im Banken- und Finanzdienstleistungssektor hat sich in den letzten fünfzehn Jahren auch ein enormer Markt für akademische Forscher aus dem Bereich der Finanzwirtschaft und Kapitalmarktanalyse gebildet. Um auf diese Entwicklungen zu reagieren, bietet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien erstmals in Österreich im Rahmen eines Doktoratskolleg, der Vienna Graduate School of Finance, eine PhD-Ausbildung im Bereich der Finanzwirtschaft an. Ziel dieses PhD-Studiums ist es junge WissenschaftlerInnen auszubilden, die aufgrund dieser Ausbildung in der Lage sind, Forschung auf höchstem internationalem Niveau zu betreiben.

Die finanzwirtschaftliche Ausbildung des PhD-Studiums umfasst die Bereiche der Kapitalmarktanalyse, des Bankmanagements, der betrieblichen Finanzierung sowie des Financial Engineering. Sie ist quantitativ analytisch ausgerichtet, bemüht sich jedoch gleichzeitig um eine adäquate Berücksichtigung interdisziplinärer Elemente.

Dieses PhD-Studium hat die Ziele die Doktoratsausbildung im Bereich Finanzwirtschaft national als unübersehbares Referenzmodell zu etablieren und international als eine der besten in Kontinentaleuropa zu platzieren.

#### **Unterrichtssprache**

§ 2 (1) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(2) Bei der Leistungsbeurteilung im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. bei der Abschlussprüfung ist die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht die Sprachkenntnis vorrangig.

## **Begriffsbestimmungen**

### *Lehrveranstaltungstypen*

§ 3 (1) Alle Lehrveranstaltungen des Studienplans sind als Doktoratskurse (DK) anzubieten.

(2) Doktoratskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Leiterinnen und Leiter haben vor Beginn jeder Lehrveranstaltung die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden des Doktoratskurses sowie über die Inhalte, die Beurteilungskriterien und Durchführung der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren. Um einerseits unterschiedliche fachliche und inhaltliche Tiefe bei Lehrveranstaltungen betonen und andererseits das Ausmaß der Einbindung der Studierenden in die Wissensvermittlung variieren zu können, sind unterschiedliche Formen von Doktoratskursen vorgesehen:

i) Einführende Doktoratskurse (EK)

Ein einführender Doktoratskurs dient dazu, die Studierenden in die Inhalte, Methoden und Anwendungsmöglichkeiten eines neuen Teilgebiets der Finanzwirtschaft oder eines nahen Methodenfaches einzuführen.

ii) Fortführende Doktoratskurse (FK)

Ein fortführender Doktoratskurs dient der fachlichen und methodischen Vertiefung auf einem Teilgebiet der Finanzwirtschaft. Fortführende Doktoratskurse dürfen von Studierenden nur nach Abschluss des entsprechenden einführenden Doktoratskurses besucht und absolviert werden.

iii) Vertiefende Doktoratskurse (VK)

Vertiefende Doktoratskurse sind Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Studierenden werden eigene mündliche und/oder schriftliche Beiträge gefordert, in denen sie selbständig ein Thema zu bearbeiten und die dabei erlangten Ergebnisse zu präsentieren haben.

(3) Mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung sind gleichzeitig die Form der Lehrveranstaltung, das Lehrziel, Literaturgrundlagen, die Voraussetzungen für den Besuch dieser Lehrveranstaltung, die Prüfungsmodalitäten und die ECTS-Punkte bekannt zu geben.

### *Umfang*

(4) Der Umfang jeder Lehrveranstaltung wird durch die ECTS-Punkte bestimmt. Um den Studierenden die für eine Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontaktzeiten bekannt zu geben, werden zusätzlich auch die Semesterstunden (SSt.) angegeben.

## 2. Teil: Der Aufbau des Studiums

### Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 (1) Die Zulassung zum PhD-Studium Finanzwirtschaft setzt den Abschluss eines einschlägigen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Magister- oder Diplomstudiums bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden und gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Bei Absolventinnen und Absolventen anderer als in Abs. 1 genannten Studienrichtungen wird die Gleichwertigkeit vom zuständigen akademischen Organ geprüft. Eine Zulassung zum PhD Studium Finanzwirtschaft ist dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die erforderliche Eignung ausreichend ist.

### Studienabschnitte

§ 5 Das PhD-Studium Finanzwirtschaft ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester bzw. 120 ECTS und dient der fachlichen und methodischen Vorbereitung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Fachgebiet Finanzwirtschaft. Der zweite Studienabschnitt umfasst ebenfalls 4 Semester bzw. 120 ECTS und dient dem Verfassen der wissenschaftlichen Arbeiten (Dissertation).

### Erster Studienabschnitt

§ 6 (1) Im ersten Studienabschnitt sind folgende Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren (insgesamt 120 ECTS):

<b>I. Studienabschnitt</b>		
<b>Fächer</b>		<b>ECTS</b>
1.	<b>Methoden und Konzepte der modernen Finanzwirtschaft</b> Financial Markets and Instruments (EK, 4 ECTS, 2 SSt.) Introduction to Quantitative Methods (EK, 4 ECTS, 2 SSt.) Mathematics and Optimization (FK, 6 ECTS, 3 SSt.) Probability and Statistics (FK, 6 ECTS, 3 SSt.) Financial Econometrics I (FK, 6 ECTS, 3 SSt.)	<b>26</b> (13 SSt)
2.	<b>Grundlagen der Finanzwirtschaft</b> Microeconomics (DK, 6 ECTS, 3 SSt.) Corporate Finance I (DK, 6 ECTS, 3 SSt.) Asset Pricing I (DK, 6 ECTS, SSt.) Continuous Time Finance (DK, 6 ECTS, 3 SSt.)	<b>24</b> (12 SSt)

3.	<b>Fortgeschrittene Finanzwirtschaft</b> Corporate Finance II (DK, 4 ECTS, 2 SSt.) Asset Pricing II (DK, 4 ECTS, 2 SSt.) Financial Econometrics II (DK, 4 ECTS, 2 SSt.)	<b>12</b> (6 SSt)
4.	<b>Wahlfächer für eine finanzwirtschaftliche Spezialisierung</b> (nach Maßgabe des Angebots) 5 Kurse à 6 ECTS, bzw. 3 SSt. (oder Äquivalente)	<b>30</b> (15 SSt)
5.	<b>Wissenschaftstheoretische Grundlagen und wissenschaftliches Arbeiten</b> Finance Paper Reading Group I (VK, 4 ECTS, 2 SSt.) Finance Paper Reading Group II (VK, 4 ECTS, 2 SSt.) Finance Research Seminar I (VK, 4 ECTS, 2 SSt.) Finance Research Seminar II (VK, 4 ECTS, 2 SSt.) Paper Writing (VK, 4 ECTS, 2 SSt.) Advanced Paper Writing (VK, 8 ECTS, 4 SSt.)	<b>28</b> (14 SSt)
<b>Gesamtumfang ECTS</b> (Gesamtumfang SSt)		<b>120</b> (60 SSt)

(2) Über die Zulässigkeit der Wahlfächer in Abs. 1 Z 4 entscheidet das zuständige akademische Organ.

### Zweiter Studienabschnitt

§ 7 (1) Im zweiten Studienabschnitt sind von den Studierenden wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die in Form einer Dissertation dem (der) Studienpräses zur Beurteilung vorzulegen sind. Dieser Studienabschnitt hat eine Dauer von 4 Semestern und entspricht 120 ECTS.

(2) Die schriftlichen Arbeiten zur Dissertation müssen den Fächern Corporate Finance, Asset Pricing, Continuous Time Finance, Financial Econometrics oder Quantitative Methoden der Finanzwirtschaft zuzuordnen sein.

(3) Für die Betreuung der Dissertation haben die Studierenden aus dem Kreis der habilitierten Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen des Doktoratskollegs aus Finanzwirtschaft in Wien einen Betreuer oder eine Betreuerin zu wählen, die gemäß § 13 Abs. 4 des studienrechtlichen Teils der Satzung dem oder der Studienpräses nach Zulassung zum zweiten Studienabschnittes bekannt zu geben ist.

### Überlappingsregelungen

§ 8 (1) Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen *Financial Markets and Instruments* und *Introduction to Quantitative Methods* ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 6 Abs 1.



(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 6 Abs 1 Z3 und Z4 ist der positive Abschluss von mindestens drei der folgenden vier Lehrveranstaltungen

1. Mathematics and Optimization
2. Probability and Statistics
3. Microeconomics
4. Continuous Time Finance

notwendig.

(3) Studierende können mit der Arbeit an ihrer Dissertation beginnen, wenn sie LV im Umfang von zumindest 96 ECTS absolviert haben und darin die in Abs 2 Z 1 bis Z 4 aufgezählten Lehrveranstaltungen und die Lehrveranstaltungen aus *Advanced Paper Writing* enthalten sind.

### **3. Teil: Prüfungsordnung**

#### **Prüfungen**

§ 9 (1) Grundsätzlich ist jede Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnittes durch eine Prüfung abzuschließen (Credit Point System), wobei die Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung zu erfolgen hat.

(2) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Leistungsbeurteilung unter Einbeziehung der Mitarbeit der Studierenden während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung sowie nach den von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn bekannt gegebenen Beurteilungskriterien.

(3) Die Leistungsbeurteilung für ein Fach richtet sich nach der Anzahl der im Fach enthaltenen Lehrveranstaltungen. Besteht ein Fach aus mehreren Lehrveranstaltungen, ergibt sich die Gesamtbeurteilung für das Fach aus dem nach den ECTS-Punkten der Lehrveranstaltungen gewichteten, arithmetischen Mittel der Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbeurteilungen. Diese Durchschnittsbeurteilung wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf- bzw. abgerundet. Ein Fach kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn alle darin enthaltenen Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden. Besteht ein Fach aus einer einzigen Lehrveranstaltung, so ist die Beurteilung dieser Lehrveranstaltung die Beurteilung des Faches. Es können die jeweiligen Lehrveranstaltungen getrennt voneinander wiederholt werden.

### **Abschlussprüfungen**

§ 10 (1) Der erste Studienabschnitt gilt dann für beendet, wenn die Studierenden alle Lehrveranstaltungen der unter § 6 Abs. 1 angeführten Fächer positiv absolviert haben.

(2) Nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Studienabschnittes wird den Studierenden eine Bestätigung ausgestellt.

(3) Nach der Verfassung der Dissertation haben die Studierenden die wissenschaftliche Arbeit zur Beurteilung dem oder der Studienpräses vorzulegen.

(4) Der oder die Studienpräses hat zumindest 2 GutachterInnen zu bestellen, die die Dissertation beurteilen.

(5) Wurde der erste Studienabschnitt erfolgreich absolviert und die Dissertation durch die GutachterInnen positiv beurteilt, können die Studierenden zur Abschlussprüfung (Defensio), die eine Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt hat, vor einem Prüfungssenat antreten. Der oder die Studienpräses nominiert den Prüfungssenat, dem nach Möglichkeit die beiden Gutachter und der oder die Betreuer(in) anzugehören haben, und bestimmt eine(n) Vorsitzende(n). Der Prüfungssenat legt die Note der Abschlussprüfung fest.

(6) Die Gesamtbeurteilung des PhD-Studiums hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn kein Fach des ersten Studienabschnittes eine schlechtere Beurteilung als „gut“ aufweist und mindestens die Hälfte der Fächer bzw. der Lehrveranstaltungen mit „sehr gut“ beurteilt wurden und die Dissertation sowie die Abschlussprüfung (Defensio) mit sehr gut beurteilt wurden.

### **Abschluss des Studiums**

§ 11 (1) Das PhD-Studium Finanzwirtschaft ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der erste Studienabschnitt positiv bestanden wurde, die Dissertation positiv und die Abschlussprüfung positiv beurteilt wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Finanzwirtschaft wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

## **4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

### **Inkrafttreten**

§ 12 Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

**182. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium „Evangelische Fachtheologie“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 26. April 2005 auf Änderung des Studienplans für das Diplomstudium „Evangelische Fachtheologie“ (erschieden am 28.09.2001 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIV, Nr. 451, Änderung vom 27.06.2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXIX, Nr. 265) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Im vierten Teil: Wahlfächer wird dem § 8 Abs. 3 eine neue Ziffer 29. Medizin- und Pflegeethik angefügt.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

**183. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Evangelische Religion“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 26. April 2005 auf Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ (erschieden am 28.09.2001 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIV, Nr. 452, Änderungen vom 27.06.2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXIX, Nr. 264, Berichtigung vom 30.06.2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXX, Nr. 281) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Im vierten Teil: Wahlfächer wird dem § 8 Abs. 3 eine neue Ziffer 27. Medizin- und Pflegeethik angefügt.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

### **184. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium „Ernährungswissenschaften“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 26. April 2005 auf Änderung des Studienplans für das Diplomstudium „Ernährungswissenschaften“ (erschienen am 16.09.1997 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XII, Nr. 43, Änderung vom 16.09.1997 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XII, Nr. 43) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

#### **Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren bzw. Übungen im Rahmen des Studiums Ernährungswissenschaften A474:**

1. Chemische Übungen  
Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung "Allgemeine Chemie".
2. Übungen zur Physik  
Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung "Physik".
3. Übungen zur Botanik  
Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltungen "Botanik und allgemeine Biologie".
4. Biochemisches Praktikum  
Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltungen "Chemische Übungen" sowie "Grundlagen der Biochemie".
5. Übungen zur Ernährungslehre  
Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung "Einführung in die Ernährungslehre" sowie "Chemische Übungen".
6. Übungen zur Histologie und Zytologie  
Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung "Anatomie und Histologie".
7. Übungen zur Mikrobiologie und Hygiene  
Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung "Einführung in die Mikrobiologie und Hygiene".
8. Übungen zur Lebensmittelanalytik und Lebensmittelchemie  
Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltungen "Lebensmittelchemie" und "Lebensmittelanalytik".
9. Übungen zur Ernährungsphysiologie  
Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung "Ernährungsphysiologie".
10. „Übungen zu Grundlagen der speziellen Diätetik“  
Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung „Grundlagen der speziellen Diätetik (VO)“
11. „Ernährungswissenschaftliches Seminar“  
Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltungen „Ernährungsphysiologie“
12. „Seminar zur speziellen Ernährungslehre“  
Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltungen „Ernährungsphysiologie“ sowie „Ernährung bestimmter Personengruppen“
13. „Einführung in Vorratshaltung und Vorratsschutz“  
Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung „Einführung in Vorratshaltung und Vorratsschutz (VO)“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

### **185. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium „Philosophie“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 26. April 2005 auf Änderung des Studienplans für das Diplomstudium „Philosophie“ (erschienen am 26.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXII, Nr. 319, Änderung vom 30.06.2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXX, Nr. 286) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

An den § 2: *Lehrveranstaltungen: Typen, Leistungsbeurteilung, Hinweise* ist als Punkt 8 neu anzufügen

8) Aus gerechtfertigten inhaltlichen und didaktischen Gründen kann die Zahl der teilnehmenden Studierenden von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter beschränkt werden. Über die dazu notwendigen Verfahren entscheiden die Lehrveranstaltungsleiter/innen nach Rücksprache mit der Studienprogrammleitung.

#### **§7 Prüfungsordnung Abs 5 lautet:**

5) Die Prüfungskommission (zweiter Teil der 2. Diplomprüfung) setzt sich aus zwei Prüfer/inn/en und einer (einem) Vorsitzenden zusammen. Der Inhalt dieser mündlichen Prüfung umfasst:

a) die Defensio der Diplomarbeit

b) Fünfzehn Werke einer von dem/der Studierenden erstellten Leseliste, die wesentliche Werke aus allen im Studienplan § 3/2/1 und § 4/1/1 genannten Epochen zur Geschichte der Philosophie enthalten muss. Diese Leseliste ist mit dem/der Zweitprüfer/in zu akkordieren.

Übergangsbestimmung: §7 (5) b gilt für alle Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses § den ersten Studienabschnitt noch nicht beendet haben.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

### **186. Änderung des Studienplans der Studienrichtung „Übersetzen und Dolmetschen“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 26. April 2005 auf Änderung des Studienplans der Studienrichtung „Übersetzen und Dolmetschen“ (erschieden am 27.06.2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXIX, Nr. 274) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 2 (1) des Studienplanes der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen lautet:

(1) Folgende Sprachen werden angeboten: Deutsch als Fremdsprache, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, **Chinesisch**, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c

### **187. Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium „Philosophie“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 24. Mai 2005 auf Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium „Philosophie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät (erschieden am 25.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXI, Nr. 314); Ergänzung der Verordnung des Senates betreffend Doktoratsstudien an der Universität Wien, veröffentlicht am 22.12.2004 im UG 2002 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück 10, Nr. 56 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 5 Abs 4 und 5 lauten:

(4) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sind berechtigt, jenen Studierenden, die mit WS 2005/06 neu für ein Doktoratsstudium der Philosophie zugelassen werden, bis zu weitere 6 Semesterstunden doktoratspezifische Lehrveranstaltungen aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit und der Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Ausbildung im Rahmen des jeweiligen Dissertationsfaches vorzuschreiben.

(5) Studierende, die vor dem WS 2005/06 für ein Doktoratsstudium der Philosophie zugelassen wurden, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen, die gemäß Abs 1 angeboten werden, teilzunehmen. Die positive Absolvierung solcher Lehrveranstaltungen ist im Abschlusszeugnis zu vermerken."

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:

H r a c h o v e c

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

**188. Curriculum für das freie Wahlfachmodul „Ethik“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 26. April 2005 über das Curriculum für das freie Wahlfachmodul „Ethik“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

(Inhaltsgleich mit dem Curriculum des Universitätslehrganges „Ethik“, dessen Statuten vom Senat am 26. Juni 2003 beschlossen und am 20. November 2003 im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht worden sind.)

Dauer: 4 Semester, 48 Semesterstunden. Mindestens 18 SSSt sind in Form von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

**Grundlagen der Ethik** **14 SSSt**

- Geschichte der Ethik VO 4 SSSt
- Grundbegriffe der Ethik VO 2 SSSt. und PS oder SE 2 SSSt
- Hauptprobleme der europäischen Moralphilosophie VO 2 SSSt. und PS oder SE 2 SSSt
- Philosophische Anthropologie VO 2 SSSt

**Religiöse und außereuropäische Moralsysteme** **4 SSSt**

- Religionswissenschaftliche / Religionssoziologische Einführung:
- Religionen als Systeme der Sinnggebung und Wertvermittlung VO oder SE 2 SSSt
  - Christliche Moralphilosophie VO oder SE 2 SSSt

**Moral- und Rechtssysteme** **8 SSSt**

- zur Wahl aus folgenden Bereichen (Lehrveranstaltungen):
- Moral und Rechtssystem im Judentum
  - Moral und Rechtssystem des Islams
  - Moral und Rechtssystem des Buddhismus
  - Moral und Rechtssystem der chinesischen Philosophie
  - Afrikanische und Altamerikanische Moralkonzepte
  - Moralkonzepte der christlichen Konfessionen

**Angewandte Ethik und Probleme der Ethik in der Gegenwart** **10 SSt**

zur Wahl aus folgenden Bereichen (Lehrveranstaltungen):

Bio- und Umweltethik  
Medizin- und Genethik  
Wirtschaftsethik  
Politische Ethik  
Technik- und Risikoethik  
Feministische Ethik  
Globale Ethik  
Rechtsethik  
Menschenrechte  
Sozialethik

**Didaktik und Lebenswelten** **6 SSt**

Didaktik des Ethikunterrichtes SE 4 SSt.  
Moralpsychologie VO oder SE 2 SSt.

**Fragen der Ethik in der Gesellschaft** **6 SSt**

zur Wahl aus folgenden Bereichen:

Jugend und Sexualität, Geschlechterdifferenz VO oder SE 2 SSt.  
Jugendkulturen und neue Medien VO oder SE 2 SSt.  
Probleme der multikulturellen Gesellschaft VO oder SE 2 SSt.  
Verhältnis der Generationen VO oder SE 2 SSt.  
Individuum und Gemeinschaft VO oder SE 2 SSt.  
Probleme der Verantwortung VO oder SE 2 SSt.

**ECTS-Punkte für das freie Wahlfachmodul „Ethik“**

Da die meisten Prüfungsfächer durch diverse Lehrveranstaltungstypen absolviert werden können, wurde ein durchschnittlicher Gesamtwert von **96 credits** berechnet.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c



**189. Angebot für freie Wahlfächer aus „Indologie“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 24. Mai 2005 über freie Wahlfachmodule „Indologie“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

**36-SSt-Modul INDOLOGIE mit Schwerpunkt Philosophie- und Religionsgeschichte**

Studieneingangsphase	Pflichtfächer	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSt
	(alle Pflichtfächer umfassend)	Einführung in die Indologie	VO+UE	2
	Sanskrit	Einführung in das klassische Sanskrit I	VO+UE	4
		Einführung in das klassische Sanskrit II	VO+UE	4
	Sanskrit	Klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene	VO+UE	4
		Sonderformen bzw. verschiedene Sprachstufen des Sanskrit (jew. 2 SSt), zu wählen aus: Wissenschaftliches Sanskrit (2 SSt) (VO+UE) Altindisch (2 SSt) (VO) Mittelindisch (2 SSt) (VO) Pali (2 SSt) (VO+UE) Buddhistisches Sanskrit (2 SSt) (VO+UE)		4
	Sprach- und Literaturgeschichte	Speziallektüre, zu wählen aus: Altindische Dichtung (2 SSt) (PS) Altindische Prosa (2 SSt) (PS) Mittelindische Texte (2 SSt) (PS) Epos / Purana (2 SSt) (PS) Sastra (2 SSt) (PS) Kavya (2 SSt) (PS)		2

Philosophie- und Religionsgeschichte	Drei Vorlesungen zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (jew. 2 SSt)	VO	6
	Drei Speziallektüren (jew. 2 SSt) zu wählen aus: Proseminar zur Philosophie- und Religionsgeschichte (2 SSt) (PS) Lektüre buddhistischer Texte (2 SSt) (UE)		6
	Seminar zu den philosophisch-religiösen Traditionen der Hindus und Jainas	SE	2
Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft	Vorlesungen bzw. Proseminare (jew. 2 SSt), zu wählen aus:		
	Geschichte Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS)		
	Indien und der Westen (2 SSt) (VO) / (PS)		
	Kunstgeschichte Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS)		
	Ikonographie Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS)		
	Gesellschaft Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS)		
	Raum und Bevölkerung in Südasien (2 SSt) (VO) / (PS)		
	Musik und darstellende Kunst Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS)		
			<b>36</b>

### 36-SSt-Modul INDOLOGIE mit Schwerpunkt Sprach- und Literaturgeschichte

	Pflichtfächer	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSt
Studieneingangsphase	(alle Pflichtfächer umfassend)	Einführung in die Indologie	VO+UE	2
	Sanskrit	Einführung in das klassische Sanskrit I	VO+UE	4
		Einführung in das klassische Sanskrit II	VO+UE	4
	Sanskrit	Klass. Sanskrit für Fortgeschrittene	VO+UE	4
		Einheimische Grammatik (VO+UE) oder Wissenschaftliches Sanskrit (VO+UE)		2
		Syntax	VO	2

32. Stück – Ausgegeben am 22.06.2005 – Nr. 189

Sprach- und Literaturgeschichte	Altindisch (VO) oder Mittelindisch (VO)		2
	Zwei Speziallektüren (jew. 2 SSt), zu wählen aus:  Altindische Dichtung (2 SSt) (PS) Altindische Prosa (2 SSt) (PS) Mittelindische Texte bzw. Pali (2 SSt) (PS bzw. VO+UE) Epos / Purana bzw. buddhistisches Sanskrit (2 SSt) (PS bzw. VO+UE) Sastra (2 SSt) (PS) Kavya (2 SSt) (PS)		4
Philosophie- und Religionsgeschichte	Eine Speziallektüre, zu wählen aus: Proseminar zur Philosophie- und Religionsgeschichte (2 SSt) (PS) Lektüre buddhistischer Texte (2 SSt) (UE)		2
Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft	Vorlesung bzw. Proseminar, zu wählen aus: Geschichte Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS) Indien und der Westen (2 SSt) (VO) / (PS) Kunstgeschichte Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS) Ikonographie Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS) Gesellschaft Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS) Raum und Bevölkerung in Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS) Musik und darstellende Kunst Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS)		2
Weitere Sprachen	Einführung in eine neuindische Sprache I	VO/UE	4
	Einführung in eine neuindische Sprache II	VO/UE	4

**24-SST-Modul INDOLOGIE**

Pflichtfächer	Lehrveranstaltung	SSt
Sanskrit	Einführung in das klassische Sanskrit I (4 SSt) (VO+UE)	12
	Einführung in das klassische Sanskrit II (4 SSt) (VO+UE)	
	Entweder Klass. Sanskrit für Fortgeschrittene (4 SSt) (VO+UE) <i>oder</i> Syntax (2 SSt) (VO) und Wissenschaftliches Sanskrit (2 SSt) (VO+UE)	
Sprach- und Literaturgeschichte	Vorlesung oder Proseminar, zu wählen aus:  Altindische Dichtung / Prosa (2 SSt) (PS) oder Altindisch (2 SSt) (VO) Mittelindische Texte (2 SSt) (PS) oder Mittelindisch (2 SSt) (VO) Epos / Purana (2 SSt) (PS) Sastra (2 SSt) (PS) Kavya (2 SSt) (PS)	4
Philosophie- und Religionsgeschichte	Proseminar zur Philosophie- und Religionsgeschichte (2 SSt) (PS) <i>oder</i> Lektüre buddhistischer Texte (2 SSt) (UE)	4
	Vorlesung zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (2 SSt) (VO)	
Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft	Vorlesung bzw. Proseminar, zu wählen aus:  Geschichte Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS) Indien und der Westen (2 SSt) (VO) / (PS) Kunstgeschichte Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS) Ikonographie Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS) Gesellschaft Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS) Raum und Bevölkerung in Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS) Musik und darstellende Kunst Südasiens (2 SSt) (VO) / (PS)	4

### **190. Angebot für freie Wahlfächer aus „Philosophie und Wissenschaftstheorie“ („Philosophicum“)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 26. April 2005 über das Angebot für freie Wahlfächer aus „Philosophie und Wissenschaftstheorie“ (Philosophicum, 36 SSt oder 48 SSt) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

#### **Qualifikationsprofil**

Ziel des Moduls "Philosophie und Wissenschaftstheorie" ("Philosophicum") ist es, den Studierenden eine grundlegende philosophische und wissenschaftstheoretische Basis zu vermitteln, die es ihnen nicht nur ermöglicht, die unterschiedlichen wissenschaftlichen Methoden und Verfahren zu reflektieren, sondern auch deren philosophischen Voraussetzungen in historischer und systematischer Hinsicht kennen zu lernen. Die Möglichkeit, sich im Rahmen dieses Moduls auch mit Teildisziplinen der Philosophie (z.B. Ethik, Ästhetik, Logik, Naturphilosophie, Religionsphilosophie, Medienphilosophie etc.) auseinander zu setzen, eröffnet zahlreiche Verbindungen und Schnittstellen zu kulturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und formalwissenschaftlichen Studien. Da die Transdisziplinarität in der Philosophie und Wissenschaftstheorie prinzipiell grundgelegt ist, kann dieses Modul nicht nur als sinnvolle Ergänzung, sondern auch als Vertiefung der je eigenen Studienrichtung aufgefasst werden. Eine philosophische und wissenschaftstheoretische Basiskompetenz hat darüber hinaus gerade in einer modernen Wissensgesellschaft hohe Bedeutung für das individuelle und gesellschaftliche Leben und umfasst neben der Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten die Bereitschaft, sich aufgeschlossen mit neuen, geschichtlich-gesellschaftlich bedingten Aufgaben- und Fragestellungen auseinander zu setzen.

#### **Inhalte des Studiums**

Das Modul "Philosophie und Wissenschaftstheorie" ("Philosophicum") wird in einer Fassung für 36 SSt. oder 48 SSt. angeboten. Es bietet grundlegende Einführungen in die Geschichte, die Methoden und die Fragestellungen der Philosophie, fundierte Kenntnisse der klassischen und modernen Wissenschaftstheorien und, vor allem in der Fassung für 48 SSt., die Möglichkeit, anschlussfähige Teildisziplinen der Philosophie und Wissenschaftstheorie kennen zu lernen.

#### **Fächer und Lehrveranstaltungen:**

Im 48 SSt. Modul müssen aus dem nachfolgenden Studienangebot mindestens 16 SSt. prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (UE/PS/SE/AR/KO), im 36 SSt. Modul müssen 10 SSt. prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen gewählt werden. Ansonsten richtet sich die Wahl des Lehrveranstaltungstyps - wenn mehrere Möglichkeiten angegeben sind - nach dem jeweiligen Lehrangebot.

Die ECTS-Punkte für die einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechen jenen, die dafür im Studienplan Philosophie ausgewiesen sind.

### **Grundlagen der Philosophie (6 SSt)**

- Einführung VO 2 SSt.
- Einführung UE/PS 4 SSt.

### **Grundlagen der Wissenschaftstheorie (4 SSt)**

- Einführung VO 2 SSt.
- Einführung SE 2 SSt.

### **Weiterführende Lehrveranstaltungen – Philosophie (20 SSt. oder 32SSt)**

Für das 48 SSt. Modul: 32 SSt. – aus mindestens acht der unten genannten Schwerpunkte

Für das 36 SSt. Modul: 20 SSt. – aus mindestens sechs der unten genannten Schwerpunkte

- Geschichte der Philosophie VO
- Metaphysik/Ontologie VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Ethik VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Erkenntnistheorie VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Logik VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Sprachphilosophie VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Rechtsphilosophie VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Philosophie des Politischen VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Philosophische Anthropologie VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Ästhetik VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Religionsphilosophie VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Geschichtsphilosophie VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Sozialphilosophie VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Philosophische Frauen – und Geschlechterforschung VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Wirtschaftsphilosophie VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Wissenschafts- und Technikphilosophie VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Philosophie der Medien VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Hermeneutik VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Kulturphilosophie VO/UE/PS/SE/AR/KO
- interkulturelle Philosophie VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Außereuropäische Philosophie VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Philosophie der Neuen Medien VO/UE/PS/SE/AR/KO
- Naturphilosophie VO/UE/PS/SE/AR/KO

### **Weiterführende Lehrveranstaltungen – Wissenschaftstheorie (6 SSt)**

Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Wissenschaftstheorie“ nach individuellem Schwerpunkt im Ausmaß von 6 SSt.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

### **191. Angebot freie Wahlfächer der Studienrichtung „Romanistik“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 26. April 2005 über das Angebot für freie Wahlfächer in dem Bereich der „Romanistik“ im Ausmaß von 36 SSt in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

#### **36-Stunden-Modul (Romanistik)**

##### 1. Qualifikationsprofil:

Dieses Modulangebot im Umfang von 36 Semesterstunden richtet sich an Studierende, die entweder im Rahmen eines Bakkalaureatsstudiums oder kombiniert im Rahmen eines Magisterstudiums fundierte Kenntnisse über eine romanische Sprache und die mit ihr verbundene Kultur erwerben möchten. Es kombiniert eine aufbauende und gezielte Sprachausbildung vorerst mit einem sprach- oder literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt sowie einer breiteren fachwissenschaftlichen Grundbildung in den Bereichen der Medien- und Landeswissenschaft, die in der Folge je nach individueller Präferenz vertieft werden kann.

##### 2. Stundenumfang und Struktur

Im ersten Studienabschnitt ist das gesamte Prüfungsfach **Sprachbeherrschung** im Umfang von **14 SSt.** (Aufbaukurs (101) + Sprachübung 1 (110) + Sprachübung 2 (120) + Sprachübung 3 (130)) sowie entweder ein **sprachwissenschaftlicher** (201+210+230) oder ein **literaturwissenschaftlicher** (301+310+330) **Lehrveranstaltungsblock** zu absolvieren, der durch die **medienwissenschaftliche** (351) und die **landeswissenschaftliche** (401) **Einführungsvorlesung** zu ergänzen wäre. Im zweiten Studienabschnitt wird die **Sprachbeherrschung** um die Sprachübung 4 (510) ergänzt und das im ersten Studienabschnitt erworbene Grundwissen entweder durch die Absolvierung eines **medienwissenschaftlichen** (352) oder eines **landeswissenschaftlichen** (402) **Proseminars** vertieft sowie in weiterer freier Wahl des Prüfungsfaches ein **Seminar** (651/661/671/681), eine **Vorlesung** (654/664/674/84) und ein **weiteres Seminar** (652/662/672/682) oder eine **weitere Vorlesung** (655/665/675/685) absolviert.

Lehrveranstaltungen vom I. Studienabschnitt (4 Semester)

Kodenummer	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	SSt.	ECTS-Punkte
------------	-------------------------	--------	------	-------------

**a) Sprachbeherrschung**

<b><u>101-F/I/S/P/R</u></b>	Aufbaukurs Frz./It./Sp./Port./Rum.	UE	<b>04 SSt.</b>	05
<b><u>110-F/I/S/P/R</u></b>	Frz./It./Sp./Port./Rum. 1	UE	<b>03 SSt.</b>	04
<b><u>120-F/I/S/P/R</u></b>	Frz./It./Sp./Port./Rum. 2	UE	<b>03 SSt.</b>	04
<b><u>130-F/I/S/P/R</u></b>	Frz./It./Sp./Port./Rum. 3	UE	<b>04 SSt.</b>	05

**entweder b1) Sprachwissenschaft**

<b><u>201-F/I/S/P/R</u></b>	Sprachwiss. Einführungsvorlesung	VO	<b>02 SSt.</b>	03
<b><u>210-F/I/S/P/R</u></b>	Sprachwiss. Proseminar I	PS	<b>02 SSt.</b>	04
<b><u>230-F/I/S/P/R</u></b>	Sprachwiss. Proseminar II	PS	<b>02 SSt.</b>	03

**oder b2) Literaturwissenschaft**

<b><u>301-F/I/S/P/R</u></b>	Literaturwiss. Einführungsvorlesung	VO	<b>02 SSt.</b>	03
<b><u>310-F/I/S/P/R</u></b>	Literaturwiss. Proseminar I	PS	<b>02 SSt.</b>	04
<b><u>330-F/I/S/P/R</u></b>	Literaturwiss. Proseminar II	PS	<b>02 SSt.</b>	04

**c) Medienwissenschaft**

<b><u>351-F/I/S/P/R</u></b>	Medienwiss. Einführungsvorlesung	VO	<b>02 SSt.</b>	03
-----------------------------	----------------------------------	----	----------------	----

**d) Landeswissenschaft**

<b><u>401-F/I/S/P/R</u></b>	Landeswiss. Einführungsvorlesung	VO	<b>02 SSt.</b>	03
-----------------------------	----------------------------------	----	----------------	----

Lehrveranstaltungen vom II. Studienabschnitt (4 Semester)

**a) Sprachbeherrschung**

<b><u>510-F/I/S/P/R</u></b>	Frz./It./Sp./Port./Rum. 4	UE	<b>04 SSt.</b>	05
-----------------------------	---------------------------	----	----------------	----



32. Stück – Ausgegeben am 22.06.2005 – Nr. 191

**entweder b1) Medienwissenschaft**

**352-F/I/S/P/R** Medienwiss. Proseminar PS **02 SSt.** 04

**oder b2) Landeswissenschaft**

**402-F/I/S/P/R** Landeswiss. Proseminar PS **02 SSt.** 04

**c) Wahlpflichtfach**

**651/661/671/** Sprachwiss./Literaturwiss./Medienwiss./

**681-F/I/S/P/R** Landeswiss. Seminar SE **02 SSt.** 04

**654/664/674/** Sprachwiss./Literaturwiss./Medienwiss./

**684-F/I/S/P/R** Landeswiss. Vorlesung VO **02 SSt.** 04

**652/662/672/** Sprachwiss./Literaturwiss./Medienwiss./

**682-F/I/S/P/R** Landeswiss. Seminar bzw. Sprachwiss.

**655/665/675/** /Literaturwiss./Medienwiss./

**685-F/I/S/P/R** Landeswiss. Vorlesung SE/VO **02 SSt.** 04

Synopse:

**I. Studienabschnitt**

**II. Studienabschnitt**

UE 101+110+120+130	(14 SSt.)	UE 510	(04 SSt.)
VO 201 + PS 210+230/		PS 352/402	(02 SSt.)
VO 301 + PS 310+330	(06 SSt.)	SE 651/661/671/681	(02 SSt.)
VO 351	(02 SSt.)	VO 654/664/674/684	(02 SSt.)
VO 401	<u>(02 SSt.)</u>	SE 652/662/672/682/	
		VO 655/665/675/685	<u>(02 SSt.)</u>
	<b>24 SSt.</b>		<b>12 SSt.</b>

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

## **192. Richtlinie des Rektorats zur Verleihung des Berufstitels einer/eines Universitätsprofessorin/Universitätsprofessors**

Diese Richtlinie basiert auf der Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln vom 28. Juni 2002 (BGBl. II 261/2002) und dem Ministerratsbeschluss vom 9. Juli 2002 (GZ 111.000/006-SL I/2002, GZ 923.200/1-II/3/2002 des BKA):

### **Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“**

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann an Personen, die im Lehrberuf bzw. in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten tätig sind, den Berufstitel „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ verleihen.

Durch die Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität Wien verändert. Durch die Verleihung des Berufstitels erwächst kein Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes und tritt keine Änderung der organisationsrechtlichen Stellung ein.

### **Voraussetzungen für die Verleihung des Berufstitels**

- Hervorragende berufliche Leistungen,
- eine mindestens 15-jährige Lehr- und Forschungstätigkeit, bei UniversitätsdozentInnen (§ 170 BDG, § 55 VBG, Außerordentliche UniversitätsprofessorInnen) eine mehrjährige Lehr- und Forschungstätigkeit;
- Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren seit der letzten Verleihung einer Auszeichnung des Bundes;
- Vollendung des 50. Lebensjahres.

Die Verleihung eines Berufstitels ist grundsätzlich nur an österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vorgesehen. Ausländische Staatsangehörige können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren in Österreich haben. Verdienste ausländischer Staatsangehöriger sollten grundsätzlich mit der Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich gewürdigt werden, da bei der Verleihung eines Berufstitels der verleihende Staat nicht ersichtlich ist.

### **Spezifizierung der Voraussetzungen durch die Universität Wien**

Die Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessorin und Universitätsprofessor hat sich nur auf hervorragende WissenschaftlerInnen an Universitäten zu erstrecken. Die Universität Wien spezifiziert diese Voraussetzung wie folgt:

Eine unabdingbare Voraussetzung für die Titelverleihung ist eine Habilitation. Darüber hinaus muss die/der Auszuzeichnende auch nach ihrer/seiner Habilitation eine rege Lehr- und Forschungstätigkeit nachweisen. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit müssen veröffentlicht sein. Zwischen der Habilitation und der Einreichung des Antrages muss ein Zeitraum von 5 Jahren liegen.

### **Verfahren**

Der Berufstitel „Universitätsprofessorin“ und „Universitätsprofessor“ wird vom Bundespräsidenten auf Antrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur verliehen.

Das Bundesministerium erstattet einen Antrag ausschließlich auf Vorschlag des Rektorats.

### **Verfahren an der Universität Wien**

Anregungen für die Verleihung des Berufstitels können von der Dekanin oder dem Dekan der fachlich zuständigen Fakultät oder der Leiterin oder dem Leiter des fachlich zuständigen Zentrums beim Rektorat eingebracht werden.

Dem Ansuchen sind die folgenden Unterlagen anzuschließen:

- Lebenslauf;
- Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit;
- Verzeichnis sämtlicher wissenschaftlicher Publikationen;
- Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit;
- Begründung.

Die Mitglieder der Fakultätskonferenz haben das Recht, in diese Unterlagen vor der Übermittlung an das Rektorat während einer Frist von drei Wochen Einsicht zu nehmen und gemeinsam eine Stellungnahme abzugeben.

Nach Einlangen des Ansuchens überprüft das Rektorat die formellen Voraussetzungen. Ein unvollständiges Ansuchen ist zwecks Ergänzung zurückzustellen.

32. Stück – Ausgegeben am 22.06.2005 – Nr. 192-195

Vor einer Antragstellung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat das Rektorat die Zustimmung des Senats einzuholen.

Das Rektorat weist darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Berufstitels besteht.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

#### WAHLEN

##### **193. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Doris Ingrisch**

Die Wahl des oder der Vorsitzenden und eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Doris Ingrisch findet in der konstituierenden Sitzung am Montag, den 27.06.2005, 11:00 Uhr c.t., im Sitzungszimmer der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Stiege VI, statt.

Die Einberuferin:  
S a u r e r

##### **194. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Elisabeth Haring**

Die Wahl des oder der Vorsitzenden und eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Elisabeth Haring findet in der konstituierenden Sitzung am Mittwoch, den 29. Juni 2005, 11 Uhr s.t., im Konferenzraum Zoologie, UZA I, Althanstraße 14, 1090 Wien, statt.

Der Einberufer:  
P a u l u s

##### **195. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Michael Blumer**

Die Wahl des oder der Vorsitzenden und eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Michael Blumer findet in der konstituierenden Sitzung am Mittwoch, den 29. Juni 2005, 12 Uhr s.t., im Konferenzraum Zoologie, UZA I, Althanstraße 14, 1090 Wien, statt.

Der Einberufer:  
S c h i e m e r

32. Stück – Ausgegeben am 22.06.2005 – Nr. 196-199

**196. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Dorota Majchrzak**

Die Wahl des oder der Vorsitzenden und eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Dorota Majchrzak findet in der konstituierenden Sitzung am Mittwoch, den 29. Juni 2005, 11 Uhr s.t., im Besprechungszimmer des Departments für Ernährungswissenschaften, UZA II, Althanstraße 14, 1090 Wien, statt.

Der Einberufer:  
E l m a d f a

**197. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Heinz Stockinger**

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Heinz Stockinger findet in der konstituierenden Sitzung am Mittwoch, den 29. Juni 2005, ab 17 Uhr, im Dekanat der Fakultät für Informatik, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, statt.

Der Einberufer:  
V i n e k

**198. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Erik Hölzl**

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Erik Hölzl findet in der konstituierenden Sitzung am Mittwoch, den 29. Juni 2005, um 10.00 Uhr, im Besprechungszimmer Bildungspsychologie und Evaluation (NIG 1010 Wien, Universitätsstraße 7, 7. Stock), statt.

Der Einberufer:  
B a u e r

**199. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Ortrun Mittelsten Scheid**

Die Wahl des oder der Vorsitzenden und eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Ortrun Mittelsten Scheid findet in der konstituierenden Sitzung am Donnerstag, den 30. Juni 2005, um 10 Uhr s.t., im Besprechungszimmer des VBC II, 1. Stock, Viehmarktgasse 2A, 1030 Wien, statt.

Der Einberufer:  
S c h w e i z e r

32. Stück – Ausgegeben am 22.06.2005 – Nr. 200-202

**200. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Claus Lamm**

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Claus Lamm findet in der konstituierenden Sitzung am Donnerstag, den 30. Juni 2005, um 15.00 Uhr, im Besprechungszimmer Bildungspsychologie und Evaluation (NIG 1010 Wien, Universitätsstraße 7, 7. Stock), statt.

Der Einberufer:  
B a u e r

**201. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission DDr. Madalina Diaconu**

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission DDr. Madalina Diaconu findet in der konstituierenden Sitzung am Montag, den 4. Juli 2005 um 15.30 Uhr s.t. im Dekanat für Philosophie und Bildungswissenschaft, 1010 Wien, Universitätsstraße 7, D 0312 statt.

Der Einberufer:  
O e s e r

**202. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Klaus Richter**

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Klaus Richter findet in der konstituierenden Sitzung am Dienstag, den 05. Juli 2005, um 16.00 Uhr s.t., im Seminarraum des Institutes für Physikalische Chemie, 1090 Wien, Währinger Straße 42, 2H22 – im Halbstock links, statt.

Der Einberufer:  
V o g l

SONSTIGE INFORMATIONEN

**203. Ergebnis der Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge**

Gemäß § 9 Abs. 2 des Satzungsteils "Zweckwidmung der Studienbeiträge" wird kundgemacht:

Das gemäß § 9 Abs. 1 des Satzungsteils "Zweckwidmung der Studienbeiträge" ermittelte Ergebnis der Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Studienjahr 2004/05 lautet:

	WS 2004/05	SS 2005
Anzahl der auswahlberechtigten Studierenden	61711	59400
Anzahl der an der Auswahl beteiligten Studierenden	2502	2041

Es entfielen auf:

Vorschlag 1

(Ausstattung 35%, Lehre 25%, Forschung 20%,  
Internationale Mobilität 15%, Soziales 5%):

837 655

Vorschlag 2

(Strukturierte DoktorandInnenprogramme 35%,  
Ausstattung 30%, Lehre 30%, Soziales 5%):

403 340

Vorschlag 3

(Lehre 60%, Forschung 15%, Soziales 5%,  
Internationales 5%, Ausstattung 15%):

1262 1046

Der Vizerektor Lehre und Internationales:  
M e t t i n g e r

---

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.